



Antwort zur Anfrage Nr. 0941/2017 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend Veranstaltungen/Feste in der Stadt (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie viele Veranstaltungen werden/wurden insgesamt in der Innenstadt einschließlich Stadtpark von der Verwaltung genehmigt**
  - a) 2017?
  - b) 2016?
  - c) 2007?

Anmerkung vorab zu den Fragen 1 bis 4:

Da von der Verwaltung keine allgemeine Genehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen erteilt wird, sondern die einzelnen Fachämter entsprechende Erlaubnisse u.a. nach dem Straßenrecht, Gaststättenrecht und Immissionsschutzrecht erteilen, kann für die folgenden Angaben keine Vollständigkeit garantiert werden. Eine Statistik über die Anzahl der Veranstaltungen wird nicht geführt.

Dies gilt insbesondere für die Fragen 3 und 4, da die Frage, ob eine rein kommerzielle Veranstaltung vorliegt oder nicht bzw. die Frage nach den Schwerpunkten der Veranstaltung nicht immer eindeutig zu beantworten ist. Dies vorausgeschickt gilt:

- a) 35
- b) 32
- c) 39

- 2. Wie viele Veranstaltungen werden von der Stadt ausgerichtet?**

Von der Landeshauptstadt Mainz werden jährlich vier Veranstaltungen ausgerichtet.

- 3. Wie hoch ist die Anzahl rein kommerzieller Veranstaltungen?**

2017: 17  
2016: 18  
2007: 18

4. **Wie hoch ist der Anteil der jeweiligen Veranstaltungen mit**
- a) **identitätsstiftenden Themen?**
  - b) **kulturellem Schwerpunkt?**
  - c) **dem Thema Wissensstadt?**
  - d) **dem Schwerpunkt Sport?**
  - e) **dem Schwerpunkt Alkoholverkauf, bzw. -Konsum?**

Anmerkung: Die folgenden Anteile wurden auf der Grundlage der Veranstaltungen aus 2017 ermittelt. Hierbei wurde ausschließlich der Schwerpunkt der Veranstaltungen gewertet, obgleich bei den meisten Veranstaltungen Überschneidungen der Themenbereiche vorliegen. Unter Buchstabe e) wurden alle Veranstaltungen berücksichtigt, welche schwerpunktmäßig dem allgemeinen Konsum, insbesondere von Speisen und Getränken dienen.

- a) 17 %
- b) 37 %
- c) 6 %
- d) 9 %
- e) 31 %

5. **Nach welchen Grundsätzen oder Kriterien werden Veranstaltungen in der Stadt genehmigt? Gibt es für die Vergabe ein Leitbild oder ein Anforderungskatalog, der die Qualitätsstandards festlegt?**

Grundlage für die Genehmigung von Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Mainz ist zunächst die AGA.

Danach gilt:

Begünstigungen oder Benachteiligungen gegenüber gleichartigen Fällen sind auszuschließen, was bedeutet, dass zunächst alle Anträge auf Durchführung einer Veranstaltung zu prüfen sind.

Weiterhin sind jedoch Kriterien wie etwa die Lärmschutzverordnung, wodurch sich die Art und Weise sowie die Dauer und Häufigkeit von Veranstaltungen begrenzt.

Darüber hinaus wird nach dem Stadtleitbild der Landeshauptstadt Mainz verfahren, wonach bestimmte Veranstaltungen im Sinne der Förderung des Stadtimages etwa als Kultur- und Medienstadt, aber auch als offene, den Themenkreisen der Weinhauptstadt und der Gutenbergstadt zugeordnete Veranstaltungen Berücksichtigung finden.

Jede Prüfung erfolgt in Abstimmung der Ämter 10, 30 und 80.

**6. Wurden in der Vergangenheit Anfragen für Veranstaltungen abgelehnt? Wenn ja, welchen Gründe, bzw. Kriterien führten zur Ablehnung?**

Eine Statistik über abgelehnte Veranstaltungen wird nicht geführt.

Anfragen für Veranstaltungen wurden in der Vergangenheit abgelehnt, wenn für diese keine geeigneten städtischen Flächen zur Verfügung standen. Ebenso, wenn dem Terminwunsch nicht entsprochen werden konnte, weil für den Zeitpunkt geeignete Flächen durch andere Veranstaltungen oder Veranstalter schon belegt waren bzw. somit nicht zur Verfügung standen. Im letzteren Fall wird von Seiten der Verwaltung immer versucht, Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen, was aufgrund der hohen Veranstaltungsdichte jedoch nicht immer gelingt. Abgelehnt werden Veranstaltungen auch dann, wenn dies aufgrund der hohen Veranstaltungsdichte eine zu große Belastung für die Anwohnerinnen und Anwohner darstellen würde.

**7. Eine große Anzahl der Veranstaltungen dient dem reinen Verkauf bzw. Konsum von Alkohol. Wie hoch ist der Aufwand der Stadt für Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger vor unkontrolliertem Alkoholkonsum?**

Bei allen Großveranstaltungen und Stadtteilfesten werden Kontrollen zum Schutz von minderjährigen Kindern- und Jugendlichen von der Polizei und dem Amt für Jugend und Familie, Fachbereich Kinder- und Jugendschutz, gemeinsam durchgeführt. Zudem wurde als Reaktion auf risikobehaftete Konsummuster von Kindern- und Jugendlichen in Bezug auf Alkohol und als Ergänzung der regelmäßig stattfindenden Jugendschutzkontrollen im Jahr 2016 und im ersten Halbjahr 2017 über 100 anlassbezogene Testkäufe in Kiosken durchgeführt. Die Schwerpunkte lagen im Bereich der Mainzer Neustadt und der Altstadt. Gezielte Präventionsangebote wie z. B. das Projekt Präventionsscouts des Fachbereich Kinder- und Jugendschutz ergänzen und unterstützen die gesetzlichen Maßnahmen. Die Präventionsscouts sind in den Sommermonaten jeden Freitag und Samstag an Örtlichkeiten unterwegs, an denen öffentlich Alkohol konsumiert wird, wie zum Beispiel am Rheinufer und im Volkspark.

Präventionsscouts sind speziell geschulte Jugendliche, die Aufklärung und Information zum Thema Alkohol durch niedrigschwellige zielorientierte Angebote und Gespräche auf Augenhöhe vermitteln. Der personelle und zeitliche Aufwand zur Planung und Durchführung von Jugendschutzkontrollen, Testkäufen und pädagogischen Maßnahmen ist entsprechend.

**8. Belange der Anwohner: Welche Maßnahmen ergreift die Stadt um die Belastung der Anwohner durch Lärm und Feiernde zu reduzieren?**

Wenn Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Veranstaltungen gestellt werden, erfolgt die Genehmigung nach der rheinland-pfälzischen Freizeitlärmrichtlinie.

Diese Richtlinie dient unter anderem dem Schutz der Nachbarschaft vor Lärm.

Im Rahmen der Genehmigung wird die erlaubte Lärmobergrenze in Abhängigkeit von der Tages- oder Nachtzeit vorgeschrieben. Nach 22:00 Uhr muss die Lautstärke erheblich reduziert werden. Gegebenenfalls wird bei Musikveranstaltungen vom Veranstalter auch die Einpegelung der Verstärkeranlage auf eine Höchstlautstärke, die Überwachung durch Sachverständige und die vorherige Information der unmittelbaren Anwohner gefordert. Den Anwohnern und den Behörden ist die Telefonnummer des während der Veranstaltung erreichbaren Veranstalters mitzuteilen.

**9. Kann der finanzielle Gewinn für die Stadt beziffert werden?**

Die Finanzverwaltung teilt mit, dass keine Stellungnahme hierzu abgegeben werden kann.

**10. Können die Aufwendungen wie z. B. für Reinigung, Wiederherstellung (Grünanlagen etc.), Ordnungsdienste (Verkehrsüberwachung, Polizei) beziffert werden?**

Eine dezidierte Erfassung der Einsatzstunden erfolgt seitens des Ordnungsamtes nicht. Lediglich für Altweiberdonnerstag und Rosenmontag können wegen eines gesonderten Dienstplans Aussagen getroffen werden. Seitens des Vollzugs- und Ermittlungsdienstes des Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes wurden anlässlich des Altweiberdonnerstags 123,5 Stunden und anlässlich des Rosenmontags 174 Stunden geleistet.

Im Jahr 2016 waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes 31 - Verkehrsüberwachungsamt an den 18 Großveranstaltungen eingesetzt:

Hierbei wurden 2372,5 Personalstunden geleistet. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 13,26 € ergeben sich Personalkosten in Höhe von 31.459,35 €.

Im Jahr 2017 waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes 31-Verkehrsüberwachungsamt bisher 14 Mal eingesetzt.

- Erstürmung OV Mombach
- Fastnacht
- Rheinland-Pfalz Ausstellung
- Verkaufsoffener Sonntag im April
- Marathon
- Open Ohr Festival
- Johannisnacht
- Sommerlichter
- Bierbörse
- Kinderfest
- Weinmarkt
- Firmenlauf

Hier errechnen sich Personalkosten in Höhe von 19.439,16 € (1466 Personalstunden \* 13,26 €)

Für das Jahr 2007 können keine Angaben mehr gemacht werden.

Seitens des Grün- und Umweltamtes lassen sich keine Kosten ermitteln, da sie im Bedarfsfalle vom Veranstalter getragen werden. Er gibt die Arbeiten in Abstimmung mit dem Grün- und Umweltamt zu seinen Lasten in Auftrag. Es muss jedoch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass gerade größere Veranstaltungen unter Einbeziehung öffentlicher Grünflächen zu einem schleichenden Verschleiß der Anlagenteile führt. Diese sind in der Regel nicht unmittelbar einem Verursacher zuzuordnen, vermitteln jedoch in der Summe auf Dauer dem Besucher/Nutzer einen zunehmend negativen Gesamteindruck der betroffenen Anlage.

Die finanziellen Aufwendungen, die im Rahmen von Großveranstaltungen (Fastnacht, Gutenberg-Marathon, Johannisfest und Weihnachtsmarkt) für die Durchführung von Straßenreinigung und Abfallentsorgung durch den Entsorgungsbetrieb gegenüber städtischen Ämtern im Jahr 2016 geltend gemacht worden sind, belaufen sich auf ca. 127.000 €.

Mainz, 27.09.2017

gez.  
Christopher Sitte  
Beigeordneter